

II. auf Antrag von Berger-Levrault Wittwe & Sohn zu Straßburg das Werk unter dem Titel:

Trésor de la cathédrale de Reims, par A. Marguet et A. Dauphinot. Avec 88 photographies. Paris 1867.

unter Nr. 1024;

C. auf Grund des sächsisch-englischen Vertrags vom ^{13. Mai} 24. August 1846, resp. des Zusatzvertrages zu demselben vom 24. Juni 1855:

I. auf Antrag von Smith, Elder & Co. in London das Werk unter dem Titel:

The last chronicle of Barset, by Anthony Trollope. With 32 illustrations by George H. Thomas. 2 Volumes. London 1867, Smith, Elder & Co.

worauf die Bemerkung gedruckt ist: „The right of translation is reserved.“

unter Nr. 1017;

II. auf Antrag von John Murray in London das Werk unter dem Titel:

A journey to Ashango-land, by Paul B. Du Chaillu. London 1867, John Murray.

worauf die Bemerkung gedruckt ist: „The right of translation is reserved.“

unter Nr. 1025.

Leipzig, am 1. April 1867.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Ersehene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelausgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Brockhaus in Leipzig.

2781. **Graeser, Ch.**, nouvelle méthode pratique et facile pour apprendre la langue anglaise. Composée d'après les principes de F. Ahn. 2. Cours. Premières lectures anglaises. 5. et 6. Edit. 8. 1866. Geh. * 18 N^o

2782. **Hense, G. L. Th.**, Jakob Friedrich Fries. Aus seinem handschriftl. Nachlasse dargestellt. gr. 8. Geh. * 1 $\frac{1}{2}$ 24 N^o

2783. **Pitaval**, der neue. Eine Sammlg. der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer u. neuerer Zeit. Fortgeführt v. A. Bollert. Neue Serie. 2. Bd. 1. Hft. 8. * $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

Schlicke in Leipzig.

2784. **Strad, R.**, Bilder aus der Reformationsgeschichte. 4. Bd.: Geschichte der evangelischen Secten. gr. 8. Geh. 24 N^o

2785. **Gates, G.**, Endlich doch Land! Roman. Aus d. Engl. v. H. Lobedan Autoris. Ausg. 3 Bde. 8. 1868. Geh. 3 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$

Schneider in Torgau.

2786. **Meyer, G.**, Gesetzbuch f. Nichtjuristen, enth.: die wichtigsten Bestimmgn. der preuß. Gesetze, Vorschriften u. Verordngn. bis auf die neueste Zeit ic. gr. 8. In Comm. Geh. * 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

Violet in Leipzig.

2787. † **Prima.** Eine Hobegetil f. die Schüler der obersten Gymnasial- u. Realschul-Klasse enth. e. übersichtl. Wiederholg. d. höhern Gymnasial- u. Realschul-Unterrichts. Von W. Freund. 2. Jahrg. Nr. 53. hoch 4. Vierteljährlich 1 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$ N^o

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Breslau, 23. März. Heute fand vor dem Criminal-Senate des königl. Appellationsgerichts hieselbst eine sehr interessante Verhandlung wegen Nachdruck statt. Bekanntlich ist es ein allgemein verbreiteter Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch, bei größeren musikalischen Aufführungen, insbesondere bei den unter uns liederfrohen Deutschen so beliebten Gesangsfesten, die für eine größere Anzahl Sänger nothwendigen Stimmen, ohne irgendwie die Componisten oder Verleger der zum Vortrage bestimmten Lieder um Erlaubniß zu fragen, auf eigene Hand vervielfältigen zu lassen. Dieser Gebrauch hat auch zu folgendem Anklageprozeß Veranlassung gegeben. Am 28. Juni 1863 fand in Ohlau zur Feier des 25jährigen Bestehens des dortigen Gesangvereins ein großes Gesangsfest statt. Da es an Stimmen für alle Theilnehmer fehlte, so erbot sich der Lehrer J., da er gerade nach Breslau reiste, solche hierorts autographiren zu lassen. Er erhielt zu diesem Zweck ein Heft mit fünf geschriebenen Liedern, in welchem bei jedem einzelnen Liede der Name des Componisten angegeben war, und ließ von diesem Hefte bei dem Lithographen Schaad hieselbst 60 Exemplare autographisch anfertigen, die bei dem Feste an die Sänger vertheilt wurden. Hierauf ging, aber erst am 19. Mai 1864, eine gemeinschaftliche Denunciation der Verleger jener Lieder, nämlich Appun in Bunzlau, Ristner in Leipzig, Glaser in Schleusingen, André in Offenbach, unter Ueberreichung der mit dem Componisten der Lieder — worunter Mendelssohn's bekanntes Prachtlied: „Wer hat dich, du schöner Wald“ — geschlossenen Verlagsverträge gegen den Lithographen Schaad bei der Staatsanwaltschaft in Breslau ein. Gegen Schaad wurde Voruntersuchung geführt, jedoch später das Verfahren gegen ihn eingestellt, nachdem er als den Besteller der von ihm autographirten Lieder den Lehrer J. genannt hatte. Letzterer wurde nun-

mehr in die Untersuchung als eigentlich Angeschuldigter bei dem Kreisgericht in Strehlen verwickelt. Im Laufe der Untersuchung wurde der bei Nachdruckssachen noch gebräuchliche sogenannte status causae et controversiae angefertigt, dem Angeschuldigten und den beeinträchtigten Verlegern zur Genehmigung vorgelegt und von diesen im Juli und August 1865 durch ihre Unterschrift mit entsprechender Erklärung genehmigt. Als Bevollmächtigter der durch den Nachdruck verletzten Verleger fungirte Rechtsanwalt Korb hieselbst. Der erste Richter hatte noch ein Gutachten des literarischen Sachverständigen-Vereins in Berlin eingeholt und dieser hatte sich dahin erklärt, daß hier unzweifelhaft Nachdruck vorliege, wengleich die hier zur Sprache gebrachte Vervielfältigung ganz allgemein verbreitet sei. Hierauf wurde gegen den Lehrer J. in erster Instanz auf 50 Thlr. Geldbuße event. einen Monat Gefängniß und auf eine Entschädigungssumme von 5—20 Thlr. an die benachtheiligten Verleger erkannt. Gegen diese Entscheidung hatte sowohl die Staatsanwaltschaft, als der Angeklagte appellirt. Die erstere führte aus, daß, da hier fünf Lieder nachgedruckt worden, deren jedes einen andern Eigentümer habe, auch fünffacher Nachdruck verübt sei, also auf fünfmal 50 Thaler hätte erkannt werden müssen, eine Ansicht, die von dem Hrn. Ober-Staatsanwälte selbst als eine ganz unhaltbare bezeichnet wurde, da der Druck der 5 Lieder auf einmal und zu einem Zwecke geschehen sei, also auch nur eine That vorliege. Der Angeklagte behauptete in seiner Appellationschrift, daß hier von Nachdruck keine Rede sei, daß er nicht in dolo gewesen, und daß endlich der Strafantrag gegen ihn, der nach §. 50. des Strafgesetzbuches binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntniß von der Person des Thäters hätte gestellt werden müssen, zu spät angebracht sei. In dem am 22. November v. J. stattgehabten Audienztermin führte die kgl. Ober-Staatsanwaltschaft aus, daß nur der letztgedachte Einwand von Er-